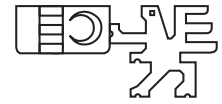


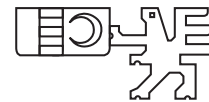
## 1.6 Konzept Schulsozialarbeit Oberstufenschule Nänikon-Greifensee

### Inhaltsverzeichnis

1. AUSGANGSLAGE .....	3
2. RAHMENBEZUG .....	4
3. ZIELSETZUNGEN KONZEPT .....	4
4. AUFTRAG UND ZIELE VON SCHULSOZIALARBEIT .....	4
4.1 EINZELFALLARBEIT .....	5
4.1.1 AUFTRAG FÜR DIE EINZELFALLARBEIT .....	5
4.1.2 ZIELE IN DER EINZELFALLARBEIT .....	5
4.2 ARBEIT IM SCHULHAUS UND MIT GRUPPEN UND KLASSEN.....	5
4.2.1 AUFTRAG FÜR DIE GRUPPEN- UND KLASSENARBEIT.....	5
4.2.2 ZIELE FÜR DIE GRUPPEN- UND KLASSEARBEIT .....	6
5. ARBEITSGRUNDSÄTZE IN DER SCHULSOZIALARBEIT .....	6
5.1 FREIWILLIGKEIT .....	6
5.2 VERPFLICHTUNG .....	6
5.3 PRÄSENZ IM SCHULHAUS .....	6
5.4 BERATUNG UND BEGLEITUNG .....	6
5.5 VERNETZUNG, KOOPERATION UND INFORMATION .....	7
5.6 LOYALITÄTSPRINZIP .....	7
6. INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT .....	7
6.1 INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN BETEILIGTEN DER SCHULE .....	7
6.2 INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM SCHULPSYCHOLOGISCHEN DIENST (SPD).....	7
6.3 INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM SCHULPSYCHOLOGISCHEN DIENST UND DER SCHULLEITUNG.	8
6.4 INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT MIT SCHULEXTERNEN ANGEBOTEN .....	8



<b>7. FÜHRUNG VON SCHULSOZIALARBEIT.....</b>	<b>8</b>
<b>7.1 STRATEGISCHE FÜHRUNG VON SCHULSOZIALARBEIT.....</b>	<b>8</b>
<b>7.2 REKURSINSTANZ .....</b>	<b>8</b>
<b>7.3 VORGESETZTE STELLE.....</b>	<b>9</b>
<b>7.4 FACHLICHE BEGLEITUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>7.5 FACHAUSTAUSCH SCHULSOZIALARBEIT .....</b>	<b>9</b>
<b>7.6 ABGRENZUNG UND SCHNITTSTELLEN .....</b>	<b>9</b>
<b>8. DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT.....</b>	<b>10</b>



## 1. Ausgangslage

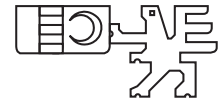
An der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee (OSNG) wurde Schulsozialarbeit (SSA) als eigene Fachstelle auf das Schuljahr 2008/09 eingeführt. Ein entsprechender Volksentscheid wurde an der Schulgemeindeversammlung vom 15. November 2007 gefällt. Auf das Kalenderjahr 2012 musste Schulsozialarbeit im Kanton flächendeckend angeboten werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre sind in diese Version eingeflossen.

Schulsozialarbeit (SSA) ist ein schulunterstützender Dienst.

Gemäss Berufskodex der Sozialen Arbeit ist es Gegenstand der Sozialen Arbeit, das Vorbeugen, Lindern und Lösen von Problemen, welche im Zusammenhang mit der Einbindung von Menschen in die Sozialstruktur entstehen können (Avenir Social, 2010). Dabei stützt sich die Soziale Arbeit auf theoretisch fundiertes und wirksames Handlungswissen. Das Handeln der Sozialen Arbeit ist zielgerichtet und systematisch. Damit diese Ziele erreicht werden können, müssen der/die Schulsozialarbeitenden über die dazu nötigen menschlichen, zeitlichen, materiellen und finanziellen Ressourcen sowie über eine geeignete Infrastruktur verfügen können (ebd.). Die Schulsozialarbeit im Kanton Zürich umfasst ein Set von sozialarbeiterischen Leistungen zugunsten der Schule beziehungsweise eines Schulhauses. Sie ist Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler, deren familiärem Umfeld, weiteren schulischen Akteuren, sowie der Schule als Organisationseinheit. Die Schulsozialarbeit hilft den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule umzusetzen. Insbesondere trägt die Schulsozialarbeit im Kanton Zürich dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen zu vermeiden und zu beseitigen. Die Leistungen werden nach den Methoden und Grundsätzen der Sozialen Arbeit erbracht. Die Schulsozialarbeit arbeitet mit anderen Disziplinen und Institutionen zusammen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen vor Ort rasch und unbürokratisch Hilfe und Beratung erhalten. Eltern können Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen sowie bei sozialen und persönlichen Problemen ihres Kindes in Anspruch nehmen.

Schulsozialarbeitende können Lehrerinnen und Lehrer in ihrem Erziehungsauftrag unterstützen und diese für soziale Fragestellungen sensibilisieren. Auf Wunsch der Lehrperson können auch Problemsituationen von Einzelnen und Gruppen gemeinsam aufgegriffen und bearbeitet werden. Weiter unterstützt die Schulsozialarbeit auch die Schulleitung und das Schulhausteam in der Erarbeitung und Durchführung von Präventions-, Interventions- und Integrationsmassnahmen, sowie der Schulentwicklung. Die Schulsozialarbeit vernetzt ihre Adressatinnen und Adressaten mit Fachstellen innerhalb und ausserhalb der Schule (Kanton Zürich Bildungsdirektion Amt für Jugend und Berufsberatung, 2017).



## 2. Rahmenbezug

Rechtsgrundlagen:

- Organisationsstatut der OSNG
- Funktionendiagramm der OSNG

## 3. Zielsetzungen Konzept

Dieses Konzept regelt das Angebot von Schulsozialarbeit an der OSNG.

## 4. Auftrag und Ziele von Schulsozialarbeit

SSA ist fachlich unabhängig von der Schule und den schulischen Strukturen. Somit wird das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Schulsozialarbeiter/in und Schüler/in gewahrt.

Die Verantwortung für die SUS bleibt weiterhin bei der Klassenlehrperson und den Eltern.

SSA ist das Bindeglied zwischen Schule und sozialer Jugendarbeit.

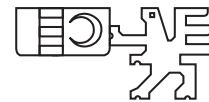
- SSA arbeitet allparteilich und wählt einen systemischen Ansatz. SSA sucht und benennt problemverursachende Faktoren im Umfeld von Jugendlichen, primär im schulischen Umfeld, aber auch in der Familie.

- SSA ist ein niederschwelliges Angebot und arbeitet in der Schule. Das SSA-Büro ist im Schulhaus.

- SSA ist lebensweltorientierte Jugendarbeit und argumentiert aus Sicht der Schülerin oder des Schülers. Sie unterstützt und fördert Jugendliche in ihrer Sozialisation und Integration.

- Die Schüler/innen suchen die SSA freiwillig auf und gehen freiwillig eine Arbeitsbeziehung ein. Wenn Lehrpersonen Schüler/innen zu einer Erstberatung verpflichten, so entscheiden die Schüler/innen selber über die weitere Zusammenarbeit mit der SSA.

- Die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter steht gegenüber Lehrpersonen, Eltern und Schulbehörden grundsätzlich unter Schweigepflicht. Informationen werden im Grundsatz nur mit dem Einverständnis der Betroffenen Schülerinnen und Schüler an Dritte weitergeleitet. Dies gilt auch bezüglich des Informationsaustausches mit Lehrpersonen.



## **4.1 Einzelfallarbeit**

### **4.1.1 Auftrag für die Einzelfallarbeit**

- SSA arbeiten allparteilich und wählen einen systematischen Ansatz.
- Sie sucht und benennt problemverursachende Faktoren.
- Der/die Schulsozialarbeitende ist Ansprechperson für Jugendliche, Eltern und Lehrpersonen.
- Sichern von Wohlbefinden der Jugendlichen, deren Integration in die Schulgemeinschaft und erfolgreiche Bewältigung des Schulalltags. Beratung und Begleitung bei persönlichen und sozialen Problemen.
- Niederschwelliges Beratungsangebot für Eltern bei Erziehungsproblemen und Konflikten mit den Jugendlichen.
- Unterstützen von Lehrpersonen und Schulleitung in der Ausführung ihres jeweiligen Auftrages.

### **4.1.2 Ziele in der Einzelfallarbeit**

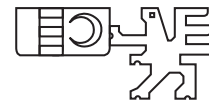
- SchülerInnen benutzen das Beratungsangebot. Sie fühlen sich durch die SSA unterstützt.
- Die Schule nutzt das Beratungsangebot bezüglich ihrer SchülerInnen.
- Lehrpersonen werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt und befähigt, das Kind entsprechend seiner Lebenssituation in den Unterricht, in die Klasse zu integrieren.
- Eltern nutzen das Angebot von SSA. Sie werden in Erziehungsfragen und in der Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt und in ihren Erziehungs Kompetenzen gestärkt.

## **4.2 Arbeit im Schulhaus und mit Gruppen und Klassen**

### **4.2.1 Auftrag für die Gruppen- und Klassenarbeit**

Der/die Schulsozialarbeitende unterstützt das Schulhausklima, arbeitet mit an der Weiterentwicklung der Schule und an einer umfassend verstandenen Früherkennung und Prävention:

- Intervention in Gruppen zur Verbesserung des Lern-, Lehr- und Klassenklimas.
- Selbständige Planung und Durchführung von Schulanlässen und Projekten (ohne Lager) zu Themen wie Sozialkompetenz, soziale Integration, Sucht- oder Gewaltprävention.
- Krisenintervention in Zusammenarbeit mit Schulleitung und Schulpsychologischem Dienst.



#### **4.2.2 Ziele für die Gruppen- und Klassearbeit**

- SchülerInnen und/oder Lehrpersonen nutzen das Interventionsangebot für Gruppen und Klassen.
- In schwierigen Klassen wird ein verbessertes Lern- und Lehrklima hergestellt. SchülerInnengruppen zeigen ein nicht störendes Verhalten.
- Lehrpersonen werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt und befähigt, das Lern- und Lehrklima zu verbessern.
- Einmal im Jahr wird ein präventives oder ein auf spezifische Problemstellungen reagierendes Projekt in Zusammenarbeit von Schule und SSA geplant und durchgeführt.
- Die Projekte beinhalten mindestens eine konkrete Zielvorgabe mit sozialer Wirksamkeit und messbaren, abrufbaren Indikatoren, die von der verantwortlichen Stelle der SP mit Hilfe einer Nachbesprechung überprüft werden.

### **5. Arbeitsgrundsätze in der Schulsozialarbeit**

#### **5.1 Freiwilligkeit**

Grundsätzlich können die SchülerInnen das Beratungsangebot der Schulsozialarbeit freiwillig in Anspruch nehmen.

#### **5.2 Verpflichtung**

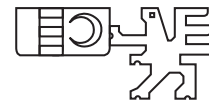
Negatives Verhalten von SchülerInnen oder Schülergruppen kann den Schulbetrieb so stark beeinträchtigen, dass die Schulleitung die Begleitung oder Beratung der SSA anordnen kann. Dadurch werden Jugendliche und deren Eltern zur Zusammenarbeit verpflichtet.

#### **5.3 Präsenz im Schulhaus**

Die Präsenz der SSA im Schulhaus Wüeri ist unabdingbar für eine niederschwellige Beratung, insbesondere für die Jugendlichen. Der /die SchulsozialarbeiterIn bewegt sich im Alltagsumfeld der Schule (im Büro SSA, in Klassenzimmern, allgemeinen Räumen, Lehrerzimmer) und ist auch auf dem Pausenplatz präsent.

#### **5.4 Beratung und Begleitung**

Der/die SchulsozialarbeiterIn berät und begleitet die verschiedenen Zielgruppen nach den Grundsätzen und Methoden der Sozialarbeit. Dabei wird das Umfeld mit einbezogen und die Ressourcen der bereits vorhandenen Kompetenzen, Verhaltens- und Sichtweisen der Hilfesuchenden berücksichtigt und gestärkt.



Die Fallführung in schwierigen Situationen erfasst

- Teilnahme an Gesprächen
- Terminkoordination, Information der Ansprechpartner und die Festlegung der nächsten Schritte.

## **5.5 Vernetzung, Kooperation und Information**

Der/die SchulsozialarbeiterIn vernetzt sich und kooperiert mit dem Schulpsychologischen Dienst und mit schulexternen Fachstellen.

Beratungen und Abklärungen ausserhalb des Kompetenzbereiches der SSA müssen von den entsprechenden Fachstellen durchgeführt werden.

Der/die Schulsozialarbeitende ist Mitglied von Arbeitsgruppen und Gremien, die den Bereich Schulsozialarbeit betreffen.

Informationen der SSA an die Öffentlichkeit werden mit der Schulleitung und allenfalls der zuständigen Schulpflege abgesprochen. In Krisensituationen wird das Präsidium einbezogen.

## **5.6 Loyalitätsprinzip**

Der/die SchulsozialarbeiterIn verhält sich der Oberstufenschule Nänikon-Greifensee gegenüber loyal.

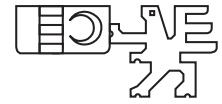
# **6. Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

## **6.1 Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Beteiligten der Schule**

Schule und SSA arbeiten ergänzend in unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsbereichen zusammen.

## **6.2 Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD)**

Schulsozialarbeit und Schulpsychologischer Dienst arbeiten ergänzend in ihren unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsbereichen. Da beide Dienste unter anderem im Bereich von Problemen, Krisen- und Konfliktsituationen arbeiten, sind an den Schnittstellen Kooperationsformen nötig die Doppelspurigkeiten vermeiden und Synergien nutzen.



### **6.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst und der Schulleitung**

Die Zusammenarbeit von SSA mit dem SPD und der Schulleitung wird gewährleistet. Es werden Fragen der Zusammenarbeit, von Abläufen und Prozessen angesprochen und bei Bedarf Fallbesprechungen von Jugendlichen durchgeführt. Dabei werden thematische Schwerpunkte wie folgt durch die anwesenden Disziplinen vertreten:

- SPD: Leistungs- und Persönlichkeitsbeurteilung von SchülerInnen
- SSA: Beurteilung und Förderung der Sozialkompetenz von SchülerInnen
- SL: Triage, Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebes - die Häufigkeit dieser Treffen setzt die vorgesetzte Stelle fest.

### **6.4 Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit schulexternen Angeboten**

SSA arbeitet je nach Problemstellung mit verschiedenen externen Angeboten wie Jugend- und Familienberatung (JFB), Kinderschutzgruppen, Suchtprävention Zürcher Oberland, Jugendarbeit Jugi Greifensee und frjz Uster, Sozialdienste Uster und Greifensee, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Jugendanwaltschaft (JUGA) und andere. Der/ die Schulsozialarbeiterin ist Mitglied der Arbeitsgruppe Suchtprävention Greifensee, der Arbeitsgruppe Suchtprävention Uster, der Jugendkommission Greifensee und weitere nach Bedarf.

## **7. Führung von Schulsozialarbeit**

### **7.1 Strategische Führung von Schulsozialarbeit**

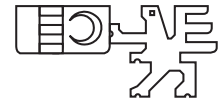
Die strategische Führung von Schulsozialarbeit liegt bei der Schulpflege, Vizepresidium. Dies beinhaltet:

- Erstellen des Anforderungsprofils für den/die SchulsozialarbeiterIn
- Anstellung und Entlassung Schulsozialarbeit
- Sicherstellen der Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Schulsozialarbeit
- Erstellen von Budget und Überwachen von Ausgaben

### **7.2 Rekursinstanz**

Rekursinstanz ist die Schulpflege.





### **7.3 Vorgesetzte Stelle**

Vorgesetzte Stelle wird durch das Organigramm geregelt.  
Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Personalführung des/der SchulsozialarbeiterIn
- Sicherstellen des bedarfsgerechten Einsatzes von SSA
- Personalrekrutierung zusammen mit der Schulpflege
- Durchführung von Mitarbeitergesprächen, Mitarbeiterbeurteilungen in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Schulpflege
- Sicherstellung der administrativen Belange (Arbeitszeit, Ferien, etc.)
- Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets

### **7.4 Fachliche Begleitung**

Eine fachliche Begleitung (Regelmässige Fach- und Fallbesprechung) findet innerhalb der Supervision (Beratung durch einen Supervisor) und Intervision (kollegiale Beratung) statt.

### **7.5 Fachaustausch Schulsozialarbeit**

Für die/der SchulsozialarbeiterIn besteht das Angebot des Fachaustausches mit anderen Schulsozialarbeitenden des Bezirks (Angebot des Amtes für Jugend und Berufsbildung AJB).

### **7.6 Abgrenzung und Schnittstellen**

Für schulorganisatorische und unterrichtliche Tätigkeiten ist allein die Schule zuständig.

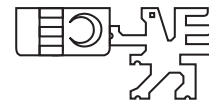
Um ihren pädagogischen und erzieherischen Auftrag umzusetzen, macht die Schule Spielregeln und setzt Grenzen, welche die SSA bei den Schüler/innen einfordert.

Das Entwickeln des Systems Schule im Sinne von Primärprävention ist Aufgabe der Schule. Primärprävention heisst entwickeln und bereitstellen eines Umfeldes, welches auf die Schüler/innen problem- und konflikthemmend wirkt.

Die Lehrperson ist oft die erste Bezugs- und Vertrauensperson bei Problemen von Schüler/innen. Die Lehrperson bietet eine erste niederschwellige Unterstützung, wenn Schüler/innen soziale Probleme haben, die sich auf die Schule auswirken. Die Lehrperson schaltet die SSA dann ein, wenn die Methoden der sozialen Arbeit gefragt sind.

Die Schule als Ganzes, wie auch die einzelne Lehrperson, akzeptiert und pflegt die Zusammenarbeit mit einer andern Fachdisziplin. Für eine nachhaltige Wirkung der SSA ist Kooperation notwendig.

SSA ist also kein schulischer Hilfsdienst und entlastet die Schule nicht von schulischen Aufgaben. Sie trägt aber dazu bei, dass die einzelnen Lehrpersonen und die Jahrgangsteams sich auf ihre Aufgaben konzentrieren und soziale Aufgaben den Fachleuten übergeben können.



SSA muss ins Klassenzimmer hineingelassen werden. Ein Schulentwicklungsprozess und ein umfassendes Verständnis einer integrativen Schule, welche Ihre Schüler/innen fürs Berufsleben vorbereitet, ist Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit.

SSA ist nicht zuständig für Schulentwicklung und Teamentwicklung unter Lehrpersonen. SSA macht kein Coaching für Lehrpersonen und kein gruppenspezifisches Training. Vermitteln bei Konflikten unter Lehrpersonen ist nicht Aufgabe der SSA, sondern der Schulleitung oder Schulpflege.

SSA ist an der Schulentwicklung beteiligt und in die Erarbeitung der Schulhauskultur integriert.

## 8. Datenschutz und Schweigepflicht

Als öffentlich-rechtliche Angestellte unterliegen Schulsozialarbeiter/innen der Schweigepflicht (§ 51 Personalgesetz, § 71 Gemeindegesetz) und haben die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten (Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG); LS 170.4, Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV); LS 170.41).

Da Schulsozialarbeitende im Rahmen ihres Auftrages mit besonderen Personendaten in Berührung kommen, ist folgender Regelung des IDG zur Bekanntgabe von Personendaten Beachtung zu schenken:

§ 17. Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

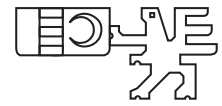
- a - eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,
  - b - die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder
  - c - es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.
- Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall besondere Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Weitere gesetzliche Grundlagen für die Bekanntgabe von Personendaten durch Schulsozialarbeitende sind:

§ 60. Anzeigepflichtig sind öffentlich-rechtlich angestellte Personen sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt, insbesondere Gerichts- und Polizeiorgane, Fürsorge- und Untersuchungsbehörden, Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrer sowie Geistliche.  
Anzeigeberechtigt ist jedermann.

Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Das Vorgehen ist in jedem Falle mit der vorgesetzten Stelle und gemäss den schulinternen Abläufen zu Gefährdungsmeldungen abzusprechen.



Das Weiterleiten von Informationen aus den Beratungen setzt grundsätzlich (ausser in Fällen von § 60 EG ZGB und § 21 StPO) das Einverständnis der betroffenen urteilsfähigen Personen bzw. bei nicht urteilsfähigen Personen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretungen voraus, dies gilt auch bezüglich Informationsaustausch mit Lehrpersonen. Davon ausgenommen ist der Informationsaustausch im Rahmen der Amtshilfe gemäss § 17 Abs. 3 IDG.

Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz, ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen, AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz 2010.

Kanton Zürich Bildungsdirektion Amt für Jugend und Berufsberatung (2017).

Schulsozialarbeit.

Gefunden unter:

[https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder\\_jugendhilfe/schulsozialarbeit0.html](https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/schulsozialarbeit0.html)